

**348 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.**

## Bericht des Justizausschusses

**über die Regierungsvorlage (329 der Beilagen): Bundesgesetz zur Ergänzung des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 27. November 1896, RGBl. Nr. 217.**

Die Vermehrung der Aufgaben der Gerichte hat in den letzten Jahren einen erheblichen Richtermangel hervorgerufen.

Eine rasche Behebung dieses Mangels ist nur möglich, wenn durch eine Ergänzung des Gerichtsorganisationsgesetzes Hilfsrichter vor Zurücklegung des vierten Dienstjahres zu Richtern ernannt werden können.

Die gegenständliche Regierungsvorlage trägt durch Ergänzung des Gerichtsorganisationsgesetzes dieser Notwendigkeit Rechnung.

§ 1 der Regierungsvorlage enthält die Bestimmung, wonach für die Jahre 1961, 1962 und 1963 vorübergehend Hilfsrichter auch vor Vollendung der vierjährigen provisorischen Dienstzeit — wie sie gemäß § 5 des Gehaltsüberleitungsgesetzes für alle Bundesbeamten vorgesehen ist — zu Richtern ernannt werden können.

Gemäß § 2 der Regierungsvorlage wird bei einem früher ernannten Richter eine vor Zurücklegung des vierten Dienstjahres vollstreckte Dienstzeit für die Vorrückung in höhere Bezüge als Richter nicht angerechnet.

Der Justizausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 7. Dezember 1960 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten

Dr. Hetzenauer und Mark sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Broda das Wort.

Im Zuge der Beratungen sah sich der Ausschuß veranlaßt, den Wortlaut des § 1 der Regierungsvorlage dahin abzuändern, daß es statt „1. Jänner 1964“ zu lauten hat „31. Dezember 1963“. Durch diese Änderung wird der Wortlaut des § 1 der Regierungsvorlage der Fassung des § 1 der Gerichtsverfassungsnovelle 1947, BGBl. Nr. 71, angepaßt. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß es mit dieser geänderten Bestimmung möglich sein wird, Richter auch noch am letzten Tage der Frist zu ernennen.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit der oberwähnten Abänderung einstimmig angenommen.

Weiters hat der Ausschuß den von den Abgeordneten Mark, Dr. Hetzenauer und Dr. Kos beantragten und dem Berichte angeschlossenen Entschließungsantrag angenommen.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (329 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen, / 1
2. die beigedruckte Entschließung annehmen. / 2

Wien, am 7. Dezember 1960

**Dr. Kranzlmayr**  
Berichterstatler

**Dr. Hofeneder**  
Obmann

2

/1

## Abänderung

zum Gesetzentwurf in 329 der Beilagen

Im § 1 hat es statt „1. Jänner 1964“ zu lauten  
„31. Dezember 1963“.

/2

## EntschlieÙung

Das Bundesministerium für Justiz wird auf ihrer Verantwortung für den Rechtsstaat Rechnung trägt, so bald wie irgendetmöglich dem Parlament vorzulegen.